

## Aufnahme von aus der Ukraine geflüchteten Schülerinnen und Schülern am Gymnasium, insbesondere in der gymnasialen Oberstufe.

Welche Regeln gelten?

### Aufnahme in die Regelklasse

Die „Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die Grundsätze zum Unterricht für Kinder und Jugendliche mit nichtdeutscher Herkunftssprache und geringen Deutschkenntnissen an allgemein bildenden und beruflichen Schulen“ bestimmt hierzu folgende Grundsätze:

- Leistungsstand, Leistungsvermögen und Motivation entscheiden über die Zuweisung in die jeweilige Klassenstufe und Schulart.
- Hierbei kann auch berücksichtigt werden, welche Schulart im Herkunftsland zuletzt besucht worden ist.
- Entspricht die Zuweisung zu einer bestimmten Schulart nicht dem Willen der Erziehungsberechtigten, entscheidet die Schulleitung der gewünschten Schule auf der Grundlage einer **Feststellungsprüfung** über die Aufnahme.

Es gibt also keine festen Regeln, dass entsprechend der bisher besuchten Schulart und Klassenstufe die Zuweisung zu einer Regelklasse erfolgt. Vielmehr ist der individuelle Leistungsstand entscheidend, der im Zweifelsfall auf der Grundlage einer „Feststellungsprüfung“ erhoben wird.

### Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe

Liegen der für den Besuch einer gymnasialen Oberstufe erforderliche Leistungsstand sowie die erforderlichen Sprachkenntnisse (mindestens GER B2) vor, kann die Aufnahme in entsprechender Anwendung der Multilateralen Versetzungsordnung (§ 5) erfolgen:

- Der Wechsel in die gymnasiale Oberstufe erfolgt **in die Einführungsphase**.
- Für Schülerinnen und Schüler, die bereits eine Einführungsphase besucht haben, in die entsprechende Jahrgangsstufe.

Daraus folgt, dass die Aufnahme grundsätzlich in die Einführungsphase erfolgt. In Ausnahmefällen (ältere Schülerinnen und Schüler, die in der Ukraine bereits die entsprechenden Klassen besucht haben) auch in die Jahrgangsstufe 1.

Ein höherer Einstieg (in die Jahrgangsstufe 2) ist ausgeschlossen, weil ansonsten die erforderlichen Leistungen im Block I der Gesamtqualifikation nicht nachgewiesen werden könnten.

### Aufnahme in beruflichen Schulen

An den beruflichen Schulen werden berufsschulpflichtige Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen, die über keine Hochschulzugangsberechtigung verfügen und keine allgemein bildende Schule besuchen.

Für die Aufnahme gelten die Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen in Verbindung mit den Schulversuchsbestimmungen „Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund“.

- Für die Aufnahme in einen vollzeitschulischen beruflichen Bildungsgang sind die jeweiligen Aufnahmevoraussetzungen zu erfüllen, wobei eine Note im Fach „Deutsch“ nicht vorausgesetzt wird.
- Für die Teilnahme am Unterricht sind hinreichende deutsche Sprachkenntnisse erforderlich: für den Eintritt in ein Berufskolleg und in ein berufliches Gymnasium in der Regel entsprechend dem Niveau B2 und zur Aufnahme in eine Berufsfachschule (mit Ausnahme des Bildungsgangs duale Ausbildungsvorbereitung) in der Regel entsprechend dem Niveau B1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER).
- Kann ein Bildungsabschluss aufgrund fehlender Zeugnisse nicht belegt werden, können durch Glaubhaftmachung des Schulbesuchs im Ausland und durch die Teilnahme an einer Feststellungsprüfung, in den Fächern Mathematik sowie Englisch/Französisch, die Aufnahmevoraussetzungen nachgewiesen werden.

Die Auswahl findet in der Regel auf Grundlage der Noten im Bewerbungszeugnis statt. Bei freien Plätzen werden nicht fristgerecht eingegangene Bewerbungen - bis zum 1. März - nachrangig berücksichtigt.

Bewerbungen für berufliche Gymnasien und ausgewählte Berufskollegs sind über das Bewerberverfahren Online (BewO) vorzunehmen.